

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 5

Artikel: Der neueste Gesetzesentwurf betreffend das Lichtspielwesen im Kanton Luzern [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719166>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“

Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.-
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.-

Insertionspreis:

Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:

Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Der neueste Gesetzesentwurf betreffend das Lichtspielwesen im Kanton Luzern.

(Schluss.)

§ 7. Wir haben die Stempelpflicht auf die öffentlichen Lichtspieltheater beschränkt. Wenn Versammlungen, Vorträge etc. gegen Entgelt abgehalten werden, bei welchen auch die eine oder andere Lichtspielvorführung stattfindet, so fallen diese Veranstaltungen nicht unter die Stempelpflicht. Die öffentlichen Lichtspieltheater haben die auszugebenden Eintrittsbillets abstempeln zu lassen. Wir denken uns die Sache ungefähr so, dass Souchenbücher nach einem vom Militär- und Polizeidepartement festzusetzenden Formular anzufertigen und vor dem Gebrauche zur Abstempelung einzureichen sind. Die Polizei hätte natürlich die Beobachtung der Stempelpflicht scharf zu überwachen. Gegen Uebertretungen wären die Strafbestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen. Alle Detailvorschriften sind auf dem Wege der Vollziehungsverordnung zu erlassen. Um den Gemeinden, die an der Durchführung der Kontrolle mitbeteiligt sind, entgegenzukommen, beantragen wir, denselben die Hälfte des Reinertragnisses der Stempelgebühren zu überlassen.

§ 8. Das **Hilfspersonal des Lichtspieltheaters** soll sich ebenfalls darüber ausweisen, dass es für seine Arbeiten genügend qualifiziert ist, um eine Gefährdung des Publikums auszuschliessen. Da der Dienst des Personals grosse Aufmerksamkeit erfordert und daher gesundheitlich anstrengend ist, soll für eine gehörige **Ruhezeit** von Gesetzes-

wegen gesorgt werden. Es liegt das sowohl im Interesse des Personals selbst, wie auch in demjenigen des Publikums, welches die Lichtspieltheater besucht.

§ 9 und 10. Jede Lichtspielanstalt soll so beschaffen sein und so betrieben werden, dass die Sicherheit des Personals und des Besuchers nach menschlichem Ermessen ausreichend garantiert ist. Eine absolute Garantie wird ja nie geschaffen werden können, dagegen soll nichts unterlassen werden, was diese Garantie in weitestgehendem Masse fördert. Die grosse Zahl der in Kinos vorkommenden Unglücksfälle mahnen zu grösster Vorsicht. Der Regierungsrat wird auf dem Verordnungswege die zweckentsprechenden Vorschriften erlassen und sich dabei dem jeweiligen Stande der Technik anzupassen haben.

§ 11. Es erscheint uns angezeigt zu sein, auch bezüglich der **Filmverleihgeschäfte** eine besondere Bestimmung aufzunehmen. Mit der Ausdehnung der Kinoindustrie wird auch diese Art von Geschäftsbetrieb in unserm Kanton Platz greifen. Da derselbe mit ähnlichen Gefahren wie der Lichtspielbetrieb überhaupt verbunden ist, ist es geboten, die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften in sinngemässer Weise auf denselben auszudehnen.

§ 12. Was für die Lokalitäten und Einrichtungen der Lichtspielunternehmen gilt, das findet auch Anwendung auf den eigentlichen **Betrieb** derselben: Die Gefahr für Personal und Besucher muss möglichst ausgeschlossen

sein. Die Erwähnung der Augenkrankheiten und nervösen Erkrankungen erfolgt analog dem Berner Gesetze aus guten Gründen.

Die Augen der Lichtbilderzuschauer sind nach zwei Richtungen gefährdet. Dieselben können überanstrengt werden durch allzu rasches Abwickeln der Bilder. Zu letzterem wird der Betriebsinhaber besonders dann versucht sein, wenn das Lokal, wie z. B. an Festtagen, sich ständig leert und wieder füllt. Man wird probieren, die Zahl der Vorstellungen zu mehren. Zum andern wird durch Vorführung abgenutzter Filme und Benützung schlechter Apparate das sogen. Flimmern erzeugt, welches auf die Dauer die Augen sehr schädigt.

Schon jetzt gehören nervöse Erkrankungen (Krämpfe, Nervenchoch etc.) in den Lichtspieltheatern nicht zu den Seltenheiten. Wenn zu den Schreckensszenen etc. noch äusserliche Hilfsmittel (Pistolenschüsse etc.) kommen, um ja den Leuten das „Gruseln“ recht intensiv beizubringen, dann wird die Zahl solcher Erkrankungen sich noch vermehren. Praktiken, welche diese Gefahr vermehren und zudem auch zu Paniken führen können, soll man zu verhindern suchen.

§ 13. Die direkte Aufsicht über die Lichtspielunternehmungen ist in erster Linie Sache der Ortspolizeibehörden. Das gilt sowohl für die bau- und feuerpolizeiliche, wie auch für die sittenpolizeiliche Kontrolle. Für grössere Gemeindewesen wird es nötig sein, über die Durchführung dieser Aufsichtspflicht besondere Verordnungen aufzustellen.

§ 14. Durch dieses Verbot soll, soweit möglich, ein Schutz geschaffen werden gegen den Eintritt jener dem Lichtspielwesen anhaftenden Gefahren und Nachteile, von denen wir oben gesprochen haben (Vergl. Thesen Dr. Baumann). Wir machen darauf aufmerksam, dass der Tatbestand kein subjektives Verschulden des Fehlbaren zur Voraussetzung hat. Die Definition der Widerhandlung stützt sich nur auf objektive Tatbestandsmomente. Es ist gleichgültig, ob eine vorsätzliche oder bloss fahrlässige Handlung vorliegt. Ebenso ist für die objektive Feststellung des Tatbestandes gleichgültig, ob tatsächlich eine schlimme Wirkung auf die Zuschauer ausgeübt worden ist oder nicht. Es genügt die Eignung eines Films zur Ausübung einer gesetzwidrigen Wirkung. Diese Eignung kann durch freies, richterliches Ermessen, gestützt auf Augenschein, Sachverständigengutachten etc. festgestellt werden.

Unbedingt notwendig ist, dass man auch der minderwertigen Reklame, wie sie sich zurzeit überall breit macht, entgegentritt. Es ist eine besondere Spezialität der Lichtspielbühnen geworden, sich auf dem Gebiete einer greulichen Bilderreklame mit blutrünstigen geheimnisvollen und pikanten Darstellungen überbieten zu wollen. Es ist geradezu scheusslich, was in der Richtung an miserablen, jeden künstlerischen und ästhetischen Wertes barem Zeug geboten wird. Diese Schundreklame ist aber gerade geeignet, speziell bei der Jugend eine ungesunde Sensationsgier wachzurufen.

§ 15. Aus unsern bisherigen Ausführungen geht her-

vor, dass die Vorschriften betreffend das Lichtspielwesen vor allem dem **Schutze der Jugend** dienen sollen. Von diesem Gedanken sind auch die anderwärts erlassenen dazugehörigen Vorschriften geleitet. Allerdings lauten die betreffenden Bestimmungen nicht überall gleich. An dem einen Orte beschränkt man sich darauf, jugendlichen Personen den Besuch der Abendvorstellungen zu verbieten, an einem andern Orte trifft man nur Massnahmen, allerdings sehr weitgehende, hinsichtlich der schulpflichtigen Jugend. Mehr und mehr kommt man aber dazu, die Schulpflicht nicht als Schutzgrenze festzustellen, sondern die Jugendlichkeit bis zum **vollendeten sechzehnten Altersjahre auszudehnen**. Dieses Postulat hat auch die interkantonale Polizeidirektorenkonferenz vom Jahre 1913 aufgestellt und es ist dasselbe in unserm Entwurfe akzeptiert worden.

Ein **absolutes Verbot** des Kinobesuches durch jugendliche Personen scheint wohl kaum am Platze zu sein. Die Kinematographenvorstellungen müssen Jugendliche nicht unter allen Umständen gefährden, denn es heisst ja nicht: sint ut sint, aut non sint. Sie können technisch vervollkommen werden, dass das für die Augen schädliche Flimmern unterbleibt. Eine gesundheitliche Spezialgefahr gerade bis zu einem bestimmten Altersjahre dürfte in dieser Beziehung überhaupt auch kaum vorliegen. Die absolute Verdunkelung des Zuschauerraumes, welche leicht unzünftigen Berührungen Vorschub leistet, ist nicht unumgänglich notwendig. Ferner können die Kinematographen sehr wohl zu Zeiten Vorstellungen geben, wo den jugendlichen Besuchern der Schlaf nicht geraubt wird. Sie können ihr Programm so einrichten und die Behörden können es so kontrollieren, dass die Psyche der Jugendlichen nicht geschädigt wird. Sie wird es jetzt ja — von den eigentlich unzünftigen ganz abgesehen — vielfach durch schlüpfrige und zweideutige, oder Furcht und Grausen erregende, oder sittlich sentimentale, oder durch Verbrechen wiedergebende Darstellungen.

Richtig betrieben, kann der Kinematograph gerade für die Jugend ein treffliches Bildungsmittel und eine Unterstützung der Schule werden. Das kann dadurch geschehen, dass man für die Schulen selbst Kinematographen anschafft und durch die daherigen Darstellungen den Unterricht ergänzt und erläutert. Diesem Zweck kann ferner gedient werden, wenn man durch die gewerbsmässig betriebenen Lichtspieltheater besondere **Vorstellungen für Jugendliche** veranstalten lässt. Die daherigen Programme lassen sich präventiv nach allen Richtungen zensurieren. Bezüglich Ansetzung, Dauer und Art der Vorstellungen hat man ebenfalls freie Hand.

Ueber den Umfang, welchen der Besuch der Lichtspielvorstellungen seitens der schulpflichtigen Jugend angenommen hat, besitzen wir für unsern Kanton keine statistischen Erhebungen. Dagegen hat die Erziehungsbehörde von **Basel-Stadt** am 28. Juni 1911 eine daherige **Enquete veranstaltet**. Das Resultat derselben ist auch für uns insofern interessant, als die Verhältnisse von Basel-Stadt von denjenigen der Stadt Luzern prozentual nicht sehr verschieden sein werden. In den luzernischen Land-

gemeinden würde das Resultat wohl ein anderes sein. Immerhin ist es eine bekannte Tatsache, dass die Lichtspieltheater der Stadt Luzern von der Landschaft stark frequentiert werden. Manchen Eltern gereicht es zum besondern Vergnügen, ihre Kinder jeglichen Alters in der Stadt von Kino zu Kino zu führen, ohne Rücksicht auf die zurzeit des Besuches zur Abwicklung gelangenden Programmnummern.

Das Ergebnis der **Basler Enquete** vom Jahre 1911 war folgendes:

Knabenprimarschulen. Anwesend 4859. Zahl der Kinobesucher 3078 gleich 63 Prozent der Anwesenden. Öftere Besucher ca. 1500 oder 48 Prozent, regelmässige Besucher 598 gleich 19 Prozent. An freien Schulnachmittagen besuchten den Kino 57 Proz., an Sonntagen 36 Proz.

Mädchenprimarschulen. Anwesend 5507. Zahl der Besucherinnen 3277 oder 60 Prozent der Anwesenden. Öftere Besucher 48 Prozent, regelmässige Besucher 13 Prozent. An freien Nachmittagen besuchten den Kino 50 Prozent, an Sonntagen 40 Prozent.

Knabensekundarschulen. Anwesend 3671. Kinobesucher 3242, öftere Besucher 1635 gleich 51 Prozent, regelmässige 525 oder 16 Prozent. An freien Nachmittagen besuchen den Kino 1690 oder 52 Prozent, an Sonntagen 837 oder 26 Prozent.

Mädchensekundarschulen. Anwesend 3244. Kino-Besucherinnen 2472 oder 76 Prozent, öftere Besucherinnen 54 Prozent, regelmässige 16 Prozent.

Der Bericht der Basler Erziehungsbehörde befasst sich auch sehr eingehend mit den **Wirkungen der Kinovorstellungen auf die Jugend.** Schlaflosigkeit, schreckliche Träu-

me, Nachtwandel, Kopfweh, Augenschmerzen etc., sind in zahllosen Fällen die gesundheitlichen Schädigungen durch den Kino. Die physische Rückwirkung macht sich durch die Nachahmung gesehener Szenen geltend. Detektiv-, Räuber- und Indianer-Geschichten werden im Spiele kopiert. Wenn das nicht der Fall ist, so bildet das Kino wenigstens das beliebteste Gesprächs-Thema. In einer Klasse der Knabensekundarschule wählten bei einem freien Aufsatzthema 80 Prozent der Schüler den „Kine-matograph“.

Unser Vorschlag, jugendlichen Personen den Besuch von Lichtspielvorführungen nur insoweit zu gestatten, als es deren Erziehung und Ausbildung förderlich erscheint, dürfte sich auf dem richtigen Mittelwege bewegen.

§ 16. Die Polizeidirektorenkonferenz von 1913 postulierte die **Filmzensur**. Alle neuen Gesetze und Erlasse betreffend das Lichtspielwesen sehen dieselbe in irgend einer Form vor. Bisher wurde für die Stadt Luzern seitens der städtischen Polizeidirektion die **Präventiv-Zensur durchgeführt**. Wir sind der Ansicht, dass die Sache für den ganzen Kanton **einheitlich** geregelt werden soll, in der Meinung, dass eine **einheitliche kantonale Kontrollstelle** geschaffen, die Ortspolizei aber bei der Handhabung der Zensur herangezogen wird. Es dürfte wohl aber richtiger sein, **Detailvorschriften** hierüber nicht in das Gesetz aufzunehmen, sondern die Regelung dieser ebenso heiklen wie schwierigen Materie in die Kompetenz des Regierungsrates zu legen. Das Gesetz soll die grundlegenden Normen aufstellen und den kantonalen, wie den Ortspolizeiorganen, die nötigen Vollzugsbefugnisse einräumen.

Film-Besprechungen ■ Scenarios.

„Wie ich Detektiv wurde?“

In der Hauptrolle als Joe Deebs: Harry Liedtke.

(Monopol: L. Burstein, St. Gallen)

(Fortsetzung.)

Joe Deebs schwieg, schaute sich, wie aus einem Traume erwachend, um. Aus den Nebensälen kamen die Herren; die Spielkarten ruhten; immer grösser wurde der Kreis, der sich um Joe Deebs versammelte. Er fuhr fort:

„Aus den Berichten der Mutter und aus späteren Berichten entnahm ich, dass Peter Kamp das Leben eines Goldsuchers angefangen und dass er voll Sehnsucht auf ein Lebenszeichen aus der Heimat wartete. Wie ihm eines Tages die Zeitung mit der Nachricht in die Hand fiel, geriet er vor Zorn ausser sich und in seinem überströmenden Herzen wandte er sich an einen, der immer bei ihm gewesen und erzählte ihm, was drüben geschehen, wer Malwe sei und wieso sie in das Haus gekommen. Als reicher, müder Mann kehrte Peter Kamp, der, um unerkannt zu bleiben, den Namen Alfredo Gonzas angenommen, in die Heimat zurück. Sein einziger Wunsch

war, Malwe, sein Töchterchen, wieder zu sehen, mit ihr einige Stunden verplaudern zu dürfen, ein Wunsch, den Malwes Mutter ihm nicht abschlagen konnte. Ich hatte schon vorher meine Nachforschungen angestellt und hatte gesehen, dass aus der Wohnung des Gonzas nichts weiter fehlte als ein Bild. Ein Bild, das ohne Glas gewesen sein musste, denn nirgends fand sich auch nur ein Glassplitter, der darauf hingewiesen hätte, dass ein Bild heruntergefallen und in Scherben gegangen sei. Das, was Frau Heller mir erzählte, machte mich nachdenklich. Wenn Gonzas Malwes Vater gewesen, schloss der Verdacht, dass sie die Täterin sein könne, sich von selbst aus. Ich forschte die Mutter aus, ob sie mir sonst nichts berichten könne, was Licht in das Dunkel bringen solle, aber sie wusste nichts weiter zu berichten. Dann, so ganz nebensächlich, berichtete sie mir, dass eines Tages ein Mann bei ihr gewesen sei, ein Mann mit einem seltsamen und etwas fremdländischen Aussehen, und dass dieser Mann sie nach Gonzas gefragt hätte. Ein Lichtstrahl schien das Dunkel zu durchdringen. Mit dem Instinkt, der mich leitete, fühlte ich, dass dieser Mann meine Mal-